



Gemeinde Krottendorf-Gaisfeld

Verordnung „Pflege von Grundstücken“

Aufgrund des § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung 1967, LGBL. Nr. 115 i.d.g.F. wird zur Abwehr bzw. Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missständen verordnet:

§ 1

Besitzer von brachliegendem Bauland, Wiesengrundstücken, Böschungen, Grundstücken von Auffangbecken und privaten Vorflutern sind verpflichtet ihr Grundstück 2 Mal im Jahr zu mähen oder schlegeln zu lassen und zwar das 1. Mal bis spätestens 30. Juni und das 2. Mal bis spätestens 30. September um die Verwilderung und massenhaftes Auftreten von Ungeziefer (roter Schnecken) zu vermeiden.

Für alle landwirtschaftlichen Flächen ist das Steiermärkische Pflanzenschutzgesetz zur Anwendung zu bringen.

Anstatt obigem Absatz: Die Bestimmungen des Steiermärkischen Pflanzenschutzgesetz LGBL Nr: 82/2002, zuletzt i.d.F. LGBL Nr: 158/2013, sowie des Steiermärkischen Naturschutzgesetz 2017-StNSchG 2017, LGBL Nr. 71/2017, werden hierdurch nicht berührt.

§ 1a

Von dieser Verordnung sind land- und forstwirtschaftliche Flächen ausgenommen.

§ 2

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung dar und ist gemäß § 101c Abs.1 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967-GemO LGBL.Nr. 115/1967, zuletzt i.d.F LGBL. Nr. 63/2018 mit einer Geldstrafe bis zu € 1.500,-- zu bestrafen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1.11.2018 in Kraft und die vom 8.9.2009 außer Kraft.

Diese Verordnung tritt mit 1.12.2019 in Kraft und die vom 1.11.2018 außer Kraft.

Für den Gemeinderat
der Bürgermeister:

Johann Feichter eh.